

1557 Mai 17

A Nr. 121

Nach Irrungen zwischen Jorgen van Hanxleve und Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Kallenhardt (Callen-) als Beklagten um verschiedene Berechtigungen (echtwerke) in Rütthener (Rudener) und Kallenhardter Samtmark, die zum Kyffgut, das früher Henryssen besaß, gehören sollen, hat Goddert van Schorlemer folgenden Vergleich mit beider Parteien Zustimmung geschlossen: Die Kallenhardter sollen bei Vertragsdauer dem Jorgen v. Hanxleden jedes Jahr fünf Schweine in die Samtmark zu treiben erlauben bei voller oder halber Mast, vorbehalten den Rütthenern ihr Schweinehirten- (wenne) und Hudegeld, wie es die anderen Kallenhardter Bürger den Rütthenern zahlen müssen. Der Vertrag kann jährlich gekündigt werden. Ausgefertigt ~~ix~~ als Chirograph mit dem Wort "placet".

op mandayn nach dem sundage Cantate

Ausf.-Papier als Chirograph, Unterschriften von Cort Samen, Bürgermeister zu Kallenhardt, und Goddert van Schorlemer; anliegend: Abschrift(wohl um 1600).

203